

Wohnungsbesichtigungen und Wohnungsübergaben während der Coronapandemie

Stand: 30.12.2020

Finden weiterhin Wohnungsbesichtigungen statt?

Wir bieten Wohnungsbesichtigungen in unbewohnten Wohnungen an. Um Sie und auch unsere Mitarbeiter bestmöglich zu schützen, finden die Besichtigungen nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

- **Tragen von Mund- und Nasenbedeckung** von allen anwesenden Personen
- Einhaltung des **Mindestabstandes von mindestens 1,50 m**
- Außerdem werden wir Sie vor der Wohnungsbesichtigung abfragen, ob in den letzten 7 Tagen **Erkältungs-/Covid-Symptomen** vorlagen und Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben bzw. Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Bitte planen Sie mit uns nur **Einzelbesichtigungen** ein.
- **Kein Körperkontakt** – aufs Händeschütteln verzichten und auch auf die Nies- und Hustetikette achten
- **Kein Austausch von Dokumenten** – ein aussagekräftiges Exposé lassen wir Ihnen gern vor oder nach der Besichtigung zukommen
- **Kontakt zu Gegenständen meiden** – offene Innentüren ermöglichen eine Besichtigung, ohne ständig Klinken anfassen zu müssen. Sollte dies nicht immer möglich sein, werden von uns alle Kontaktflächen gründlich desinfiziert
- **Desinfektionsmittel** – in der Wohnung steht für Sie Handdesinfektionsmittel bereit
- **Lüften der Wohnung** – dies wird vor der Besichtigung von uns gewährleistet

Ist ein Umzug jetzt verboten?

Nein - Grundsätzlich sind Umzüge während der Coronakrise innerhalb von Deutschland nicht verboten. Voraussetzung ist, dass keine der umziehenden Personen unter Quarantäne steht. Sobald bei einem Mitglied des Haushalts Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 besteht, kann der Umzug nicht stattfinden, denn wer unter Quarantäne steht, darf die Wohnung nicht verlassen; das macht dann auch einen Umzug unmöglich. Es sei denn, das Gesundheitsamt spricht eine ausdrückliche Erlaubnis aus.

Auch ohne Erkrankung oder Quarantäne sollten Sie aktuell nur umziehen, wenn es unbedingt erforderlich ist. Haben Sie beispielsweise Ihre alte Wohnung bereits gekündigt und müssen diese an den Nachmieter übergeben, kann der Wechsel meist nicht warten. In diesem Fall müssen Umziehende die durch die Kontaktbeschränkungen resultierenden Einschränkungen beachten.

Gibt es hier regionale Unterschiede?

Obwohl die Regelungen einheitlicher sind, ist es durchaus möglich, dass es in vereinzelt Bundesländern abweichende Regelungen gibt. Wichtig ist hierbei immer der Inzidenzwert einer Kommune, also die Anzahl der Neuinfizierten auf 100.000 Einwohner. Dadurch kann in einem Ort eine andere Regelung gelten als im Nachbarort. Im Zweifel sollte sich der Umziehende deshalb vorab sowohl bei der zuständigen Behörde des jetzigen Wohnortes als auch des neuen erkundigen, was es zu beachten gibt.

Was gibt es bei einem Umzug zu beachten?

Wer in Zeiten des Coronavirus' einen privaten Umzug plant, steht vor einer besonderen Herausforderung: Abhängig von den Kontaktbeschränkungen des jeweiligen Bundeslandes dürfen möglicherweise nicht alle in Frage kommenden Umzugshelfer mit anpacken. So kann es also sein, dass Sie Hilfe nur aus einem anderen Haushalt bekommen können. Je nachdem, wo Sie sich befinden, kann eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit hinzukommen. Weitere Infos über aktuelle Kontaktbeschränkungen bekommen Sie auf der Internetseite Ihres Bundeslandes. Wie überall sollten auch bei einem notwendigen Umzug die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Ein Umzugsunternehmen können Sie hingegen ohne Weiteres beauftragen. Die Mitarbeiter der Firma müssen den vorgeschriebenen Mindestabstand einhalten und werden weitere Hygienemaßnahmen ergreifen. Während Verpackungsmaterialien in der Regel von den Möbelpackern wieder mitgenommen wurden, müssen diese aus hygienischen Gründen zurzeit oftmals von den Kunden entsorgt werden. Bitte nutzen Sie in diesem Fall die Entsorgung auf dem Wertstoffhöfen oder die zentralen Sammelpunkte. Die Entsorgung über die Abfallbehälter an der Wohnung ist zu vermeiden. Den Müllstandplätzen am Haus fehlt hierfür die nötige Kapazität.

Ist das Renovieren während Corona erlaubt?

Umziehen und Renovieren gehen meist Hand in Hand. Doch auch hier gelten während einer Pandemie besondere Regeln. Grundsätzlich ist es auch in Zeiten der Kontaktbeschränkungen erlaubt, die neue oder alte Wohnung zu renovieren. Hier können Sie also ohne Weiteres die Wände Streichen und nötige Schönheitsreparaturen vornehmen.

Auf viele Helfer aus anderen Haushalten müssen Sie allerdings, wie schon beim Umziehen, eher verzichten. Sie möchten selbst aktiv zu Spachtel, Farbrolle und Co. greifen? Der Materialeinkauf könnte während eines sogenannten harten Lockdowns schwierig werden. Denn es sind Baumärkte und Fachhandelsgeschäfte geschlossen. Sie können sich die Utensilien allerdings in vielen Fällen per Lieferdienst nach Hause schicken lassen.

Wie beim Umzug empfiehlt sich auch bei der Renovierung auf Fachfirmen zurückzugreifen. Sprechen Sie uns gern an. Wir können Sie diesbezüglich beraten.

Finden Wohnungsübergaben- und Übernahmen statt?

Diese können bei Dringlichkeit unter Beachtung der Hygienevorschriften ebenso möglich gemacht werden, wie die oben beschriebenen Wohnungsbesichtigungen. Wir sprechen diesen Termin mit Ihnen jedoch individuell ab.